



Schweizer  
Paraplegiker  
Vereinigung

Association  
suisse des  
paraplégiques

Associazione  
svizzera dei  
paraplegici

Swiss  
Paraplegics  
Association

# Statuten

Rollstuhl-Tennis-Club Aargau



März 2024

**spv.ch**



# Statuten

## Rollstuhl-Tennis-Club Aargau



# Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
Art. 1 Name und Sitz.....	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Sektion der SPV.....	5
Art. 4 Ethik und Integrität.....	5
Art. 5 Mitglieder.....	6
Art. 5 Austritt und Ausschluss.....	7
Art. 7 Ehrenmitgliedschaft.....	7
Art. 8 Beiträge.....	8
Art. 9 Generalversammlung.....	8
Art. 10 Beschlussfassung.....	9
Art. 11 Befugnisse.....	9
Art. 12 Vorstand.....	10
Art. 13 Aufgaben.....	11
Art. 14 Rechnungsrevisoren.....	11
Art. 15 Einnahmen und Ausgaben.....	12
Art. 16 Haftung.....	12
Art. 17 Geschäftsjahr.....	12
Art. 18 Statutenänderungen.....	13
Art. 19 Auflösung.....	13
Art. 20 Geschlechtsneutraler Wortlaut.....	14
Art. 21 Inkrafttreten.....	14

## Abkürzungen

ART.	=	Artikel
GV	=	Generalversammlung
a.o. GV	=	ausserordentliche Generalversammlung
SPV	=	Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
ZGB	=	Schweiz. Zivilgesetzbuch

c/o Martin Erni  
Schlattackerweg 4a  
5032 Aarau Rohr  
[martin.erni@hispeed.ch](mailto:martin.erni@hispeed.ch)  
[www.rtca.ch](http://www.rtca.ch)

Raiffeisenbank Villmergen IBAN CH69 8080 8002 2751 8556 3

## **I. Konstituierung**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Rollstuhl-Tennis-Club Aargau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Aarau und gleichzeitig eine Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, mit Sitz in Nottwil, hienach SPV oder Vereinigung genannt. Der Rollstuhl-Tennis-Club Aargau ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck**

Der Rollstuhl-Tennis-Club Aargau verfolgt als Sektion der SPV deren Zielsetzungen, und er bezweckt insbesondere:

- a) die Schaffung kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern;
- b) die Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Betätigungen seiner Mitglieder;
- c) die Förderung der Chancengleichheit der Querschnittgelähmten in der Gesellschaft;
- d) die Wahrnehmung der Interessen der Querschnittgelähmten gegenüber Öffentlichkeit und Behörden;
- e) die Unterstützung der Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung, in Basel;
- f) die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen ähnlicher Art.

Zur Erreichung dieses Zweckes bietet der Rollstuhl-Tennis-Club Aargau vielfältige Dienstleistungen an, insbesondere in den Bereichen Rollstuhlsport, Kultur und Freizeit, Sozial- und Rechtsberatung.

### **Art. 3     Sektion der SPV**

Der Rollstuhl-Tennis-Club Aargau ist eine Sektion der SPV im Sinne von Art. 4 der Vereinigungsstatuten. Er zeichnet mit der Benennung «Rollstuhl-Tennis-Club Aargau» und dem Zusatz «Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung». Der Rollstuhl-Tennis-Club Aargau unterstützt die Aktivitäten der SPV und wird von dieser ihrerseits gefördert.

Die vorliegenden Sektionsstatuten stehen in Einklang mit den Statuten der SPV und werden unter Einschluss allfälliger Änderungen von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Der Rollstuhl-Tennis-Club Aargau ist keiner anderen Organisation als Sektion angeschlossen. Sollte er sich aus ideellen und/oder finanziellen Gründen einer anderen Organisation anschliessen wollen, so unterliegt dieser Anschluss der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV. Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Dachorganisationen sowie Landesverbänden wird durch die SPV wahrgenommen.

Die Generalversammlung des Rollstuhl-Tennis-Clubs Aargau kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder den Austritt aus der SPV beschliessen. Der Austrittsbeschluss ist durch eine Urkundsperson öffentlich zu beurkunden.

### **Art. 4     Ethik und Integrität**

- a) Der Rollstuhl-Tennis-Club Aargau setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Rollstuhl-Tennis-Club Aargau anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien innerhalb des Clubs.
- b) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, ihre Rollstuhlclubs und ihre Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

- c) Der Rollstuhl-Tennis-Club Aargau unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Rollstuhlclub selbst, ihre Mitarbeitenden, Organe, Gremien-Mitglieder, Mitglieder sowie für Coaches, Betreuer\*innen und Funktionär\*innen verbindlich. Der Rollstuhlclub sorgt für die Durchsetzung des Statuts bei allen Tätigkeiten und Anlässen des Rollstuhlclubs.
- d) Mutmasslichen Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitglieder**

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- a) als Aktivmitglied: Natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele des Rollstuhl-Tennis-Clubs Aargau und der SPV beitragen wollen, was für Querschnittgelähmte vorausgesetzt wird. Mit der Aufnahme im Rollstuhl-Tennis-Club Aargau wird das Aktivmitglied zugleich Mitglied der Vereinigung. Aktivmitglieder sind im Rollstuhl-Tennis-Club Aargau stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss der Dienstleistungen des Rollstuhlclubs und der Vereinigung.
- b) als Passivmitglied: Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Passivmitglieder des Rollstuhl-Tennis-Clubs Aargau werden. Sie können an

der Generalversammlung und an Clubveranstaltungen teilnehmen, besitzen aber keine Mitgliedschaftsrechte.

Der Antrag um Aufnahme in den Rollstuhl-Tennis-Club Aargau muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Generalversammlung.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und im Todesfall. Der Vorstand zeigt den Austritt von Aktivmitgliedern dem Zentralsekretariat der SPV schriftlich an.

Bei schwerwiegenden Verstössen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Rollstuhl-Tennis-Club Aargau ausgeschlossen werden. Rekursinstanz gegen einen Ausschluss ist die Generalversammlung; ihr Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder. Ausschlussgründe sind eine gravierende Verletzung der Statuten und Reglemente des Rollstuhlclubs oder der Vereinigung, eine schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Rollstuhlclubs oder der Vereinigung oder eine nachhaltige Verletzung der finanziellen Verpflichtungen sowie unehrenhaftes Verhalten. Ausgeschlossene Aktivmitglieder können während zwei Jahren nicht mehr Mitglied der Vereinigung werden. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf Art. 75 ZGB mitzuteilen. Der in Rechtskraft erwachsene Ausschluss wird dem Zentralsekretariat der SPV schriftlich angezeigt.

## **Art. 7 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in besonderer Weise um den Rollstuhl-Tennis-Club Aargau verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## **Art. 8 Beiträge**

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf höchstens Fr. 100.– und wird jährlich durch die Generalversammlung bestimmt oder kann über ein von der Generalversammlung genehmigtes Vereinsreglement festgelegt werden. Die Mitgliedschaft gilt ab Datum der Einzahlung. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit einbezahlt, erlischt die Mitgliedschaft im Rollstuhlclub und damit auch in der Vereinigung. Die Einzahlung eines ausstehenden Mitgliederbeitrages ist schriftlich und unter Androhung des Erlöschens der Mitgliedschaft anzumahnen.

Der Rollstuhlclub entrichtet der SPV jährlich pro Aktivmitglied einen von deren Delegiertenversammlung festgesetzten Betrag.

## **III. Organisation**

### **Art. 9 Generalversammlung**

Die Generalversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des Rollstuhl-Tennis-Clubs Aargau und tagt ordentlicherweise einmal pro Jahr.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

Die Generalversammlung findet grundsätzlich durch physische Zusammenkunft der Aktivmitglieder statt. Auf Anordnung des Vorstandes kann die Generalversammlung aber auch in elektronischer Form (bspw. mittels Telefon- oder Videokonferenz oder über das Internet) durchgeführt werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist bzw. an einer elektronisch durchgeführten Versammlung teilnimmt. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Aktivmitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder die Statuten keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist möglich.

Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen versandt

werden. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SPV statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

#### **Art. 10 Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eintreten beschliessen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können zu den Traktanden schriftlich Stellung nehmen.

Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 11 Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls.
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortleiter.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- f) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms.
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Delegierten an die Delegiertenversammlung der SPV und der Rechnungsrevisoren sowie Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten.
- h) Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen.
- i) Behandlung von Streitfällen, welche die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- k) Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Aktivmitgliedern.
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
- m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, ein bis zwei Vizepräsidenten, den Ressortleitern für «Kultur und Freizeit», «Rollstuhlsport» und «Sozial- und Rechtsberatung», dem Sekretär, dem Kassier sowie weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus mehreren «Funktionen», wobei jeweils zwei Funktionen von einer Person wahrgenommen werden können.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf untereinander unabhängigen Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Sie sind Aktivmitglieder. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten sowie den oder die Vizepräsidenten; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

### **Art. 13 Aufgaben**

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Rollstuhlclub nach aussen und steht in Verbindung mit der SPV.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt die Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art. 2) ergeben. Der Vorstand betreibt die Ressorts «Kultur und Freizeit», «Rollstuhlsport» und «Sozial- und Rechtsberatung». Die Ressorts stehen unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes. Die Ressortleiter arbeiten in den entsprechenden Kommissionen der SPV mit den Ressortleitern der übrigen Sektionen der SPV unter Leitung des Ressortchefs gesamtschweizerisch zusammen.

### **Art. 14 Rechnungsrevisoren**

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revision hat zuhanden der Generalversammlung jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 15 Einnahmen und Ausgaben**

Die Einnahmen des Rollstuhl-Tennis-Clubs Aargau bestehen unter anderem aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen sowie den Erträgen des Vermögens.
- b) jährlichen Beiträgen, welche die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung dem Rollstuhl-Tennis-Club Aargau zur Verfügung stellt.
- c) Allfälligen Zuwendungen Dritter, unter Einschluss von Subventionen der öffentlichen Hand.

Der Rollstuhlclub führt Sammelaktionen nur regional in seinem Einzugsgebiet durch; er nimmt dabei Rücksicht auf die übergeordneten Interessen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung und der SPV.

Zu den Ausgaben des Rollstuhl-Tennis-Clubs Aargau gehören insbesondere:

- a) die Ausgaben aus der Vereinstätigkeit.
- b) Kosten der Durchführung besonderer Aufgaben und Aktionen.
- c) Beiträge an die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung.

### **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Rollstuhl-Tennis-Clubs Aargau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Dienstleistungen des Rollstuhl-Tennis-Clubs Aargau oder der Vereinigung.

### **Art. 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, es sei denn, der Vorstand setze das Geschäftsjahr anders fest.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Statutenänderungen**

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung geändert werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SPV. Will der Rollstuhl-Tennis-Clubs Aargau, dessen Statuten von der Delegiertenversammlung genehmigt worden sind, diese zu einem späteren Zeitpunkt abändern, kann diese Abänderung durch den Zentralvorstand der SPV genehmigt werden, soweit es sich hierbei nicht um eine Abänderung von grosser Tragweite handelt.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderungen aufzuführen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

### **Art. 19 Auflösung**

Auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen von zwei Fünfteln der Aktivmitglieder kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die von der Generalversammlung bestimmten Liquidatoren vollzogen. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation erhalten.

Das Liquidationsergebnis wird während zwei Jahren von der SPV für eine eventuell neu sich gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an die SPV oder nach Absprache mit dem Zentralvorstand der SPV an eine andere gemeinnützige, durch die Generalversammlung des Rollstuhl-Tennis-Clubs Aargau bestimmte Institution im Einzugsgebiet des Rollstuhlclubs.

## **Art. 20 Geschlechtsneutraler Wortlaut**

Zur Vereinfachung sind die Statuten in nur einer Form abgefasst. Es versteht sich von selbst, dass die Funktionen, die verwendeten Begriffe und Bezeichnungen sowohl Männer als auch Frauen betreffen und für beide Geschlechter gleich zum Tragen kommen.

## **Art. 21 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 4. Dezember 1998 des Rollstuhl-Tennis-Club Aargau und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SPV in Kraft.

Aarau Rohr, 15. März 2024

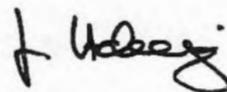
Namens der Generalversammlung des Rollstuhl-Tennis-Clubs Aargau

Präsident



Martin Erni

Vizepräsident



Jürg Holenweger

Diese Statuten wurden durch den Zentralvorstand der SPV am 22. März 2024 genehmigt.

Präsidentin



Olga Manfredi

Direktor



Laurent Prince